



Pflegekinder mit Behinderungen Zuständigkeitsfragen zwischen SGB VIII und SGB XII

Wichtige Rechtsgrundlage für die Unterbringung von Kindern mit Behinderungen ist die seit 2009 in Deutschland geltende UN BRK. In Artikel 7 Abs. 1 der UN BRK wird die Forderung gestellt, dass alle Kinder mit Behinderungen Kindern gleichberechtigt sind mit Kindern ohne Behinderungen. Danach hat jedes Kind mit Behinderung wie auch alle Kinder ohne Behinderungen einen Anspruch auf Erziehung, ein Recht auf Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1a der UN BRK sind alle hierfür geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu treffen, also die seit langem geforderte Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder, ob behindert oder nicht. Diese beinhaltet, dass die Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen im SGB VIII normiert und als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gewährt wird. Doch wie wir alle inzwischen wissen, zeichnet sich endlich ein Licht am Horizont ab.

Ein erster Gesetzentwurf für eine Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen, mit und ohne Behinderung, ist für Mai 2016 vorgesehen.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen soll es dann im SGB VIII den Leistungsbereich Entwicklung und Teilhabe geben. Nun kommt es darauf an, dass auch die erforderlichen Rahmenbedingung für die Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien gesetzlich festgeschrieben werden.

Vorlage hierfür sollten die Forderungen der UN BRK sein.

Diese fordert, dass Kinder mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf individuelle Hilfen haben. Gemäß Artikel 7 Abs. 2 UN-BRK ist bei allen Hilfemaßnahmen das Wohl des einzelnen Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Danach haben Kinder mit Behinderungen einen Anspruch auf eine für ihre spezielle Behinderung und Lebenssituation entsprechende Hilfe sowie auf positive Lebensbedingungen.

Weiterhin verpflichten sich die Vertragsstaaten gemäß Artikel 23 Abs. 5 UN BRK, alle Anstrengungen zu unternehmen, um für Kinder mit Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, Möglichkeiten zu schaffen, damit diese in einem familiären Umfeld aufwachsen können.

Augenblickliche Rechtssituation

Zuständigkeiten

Bis 2009 war die Unterbringung von Kindern in Familienpflege eher die Ausnahme und wenn überhaupt, erfolgte sie als Maßnahme der Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII. Sie fand Anwendung, wenn der Unterbringungsgrund eindeutig auf erzieherische Defizite in der Herkunftsfamilie zurückzuführen war. War die Behinderung des Kindes Grund für eine Fremdplatzierung, lag die Zuständigkeit beim Sozialhilfeträger und das Kind fand Aufnahme in einer stationären Behinderteneinrichtung, da es im SGB XII keine gesetzliche Grundlage für die Unterbringung in einer Pflegefamilie gab.

Erst mit der am 09.08.2009 in Kraft getretenen Erweiterung des SGB XII um den § 54 Abs. 3 wurde im SGB XII eine Regelung zur Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien geschaffen. Diese war zunächst bis 2013 befristet und wurde zwischenzeitlich noch einmal bis 2018 verlängert.



Seither wird eine Differenzierung vorgenommen zwischen seelisch behinderten Kindern und Kindern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung.

Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen fallen in die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers. Die Unterbringung von behinderten Kindern in Pflegefamilien als Hilfe zur Erziehung findet seither nur noch bei Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung gemäß § 35 a SGB VIII Anwendung. Entscheidungskriterium hierfür ist der IQ eines Kindes. Liegt dieser über 69 ist der Jugendhilfeträger zuständig. Bei einem IQ ab 69 und darunter gilt das Kind als geistig behindert und die Zuständigkeit liegt beim Sozialhilfeträger.

Fallbeispiel Lena, 3 Monate, Zuständigkeitswechsel vom Jugend- zum Sozialhilfeträger

Lena fand im Alter von sechs Wochen in einem lebensbedrohlichen Zustand Aufnahme in einer Kinderklinik. Es wurden bei ihr eine Schädelfraktur sowie Gehirnblutungen diagnostiziert, die auf Misshandlungen zurückzuführen waren. Die Gehirnblutungen haben eine schwere irreparable Hirnschädigung verursacht, verbunden mit epileptischen Anfällen, einer cerebralen Bewegungsstörung sowie einer Hör- und Sehbehinderung.

Den Eltern wurde die elterliche Sorge entzogen und das Jugendamt zum Vormund bestellt. Da eine Rückkehr Lenas zu ihren Eltern ausgeschlossen war, entschied sich der Vormund für die Unterbringung in einer Pflegefamilie. Ein Fachdienst für Pflegekinder mit Behinderungen wurde mit der Vermittlung beauftragt. Kurzfristig konnte eine Familie gefunden werden, die die erforderlichen Voraussetzungen für die Betreuung und Pflege des schwerst behinderten Säuglings erfüllte.

Doch bevor es zur Aufnahme in die Pflegefamilie kommen konnte, wurde die Zuständigkeit für Lena vom Jugendamt an das Sozialamt abgegeben, da dieses aufgrund der Behinderung des Kindes nun sachlich zuständig war.

Das Sozialamt entschied, dass ein so schwer behindertes Kind besser in einer stationären Einrichtung als in einer Pflegefamilie betreut werden könne. Die Fallzuständigkeit wurde daraufhin vom örtlichen an den überörtlichen Sozialhilfeträger abgegeben, da dieser für die Unterbringung in Einrichtungen sachlich zuständig ist. Lena fand daraufhin Aufnahme in einer stationären Behinderteneinrichtung.

Es stellt sich die Frage, ob nicht vielmehr finanzielle Aspekte den Ausschlag für die Entscheidung zur Unterbringung in einer stationären Einrichtung gegeben haben. Für die Unterbringung in einer Familie muss der kommunale Kostenträger aufkommen, während die Zuständigkeit für die Unterbringung in einer stationären Einrichtung beim überörtlichen Kostenträger liegt.

In jedem Einzelfall muss die Zuständigkeit geklärt werden. Hilfreich ist hier der § 14 SGB IX. Dieser regelt, dass der zuerst angeschriebene Rehabilitationsträger nach Eingang der Antragstellung innerhalb von zwei Wochen feststellen muss, ob er zuständig ist oder nicht. Stellt er nach Prüfung fest, dass er nicht zuständig ist, muss er den Antrag unverzüglich an den seiner Auffassung nach zuständigen Kostenträger weiterleiten. Leitet er den Antrag nicht weiter, muss er innerhalb von drei Wochen, falls kein weiteres Gutachten eingeholt werden muss, über den Antrag entscheiden.

Seit 2008 gibt es außerdem die Möglichkeit, gemäß § 17 SGB IX die Eingliederungshilfe in Form des persönlichen Budgets zu beanspruchen. Der Antrag kann bei einem Rehabilitationsträger gestellt werden, der die Leistungen aller beteiligter Träger koordinieren soll. Der Bedarf wird ermittelt und der Leistungsberechtigte kann sich seine Leistungen nach seiner Wahl selbst einkaufen.

Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem persönlichen Budget.



Wird die Unterbringung eines behinderten Kindes durch den Sozialhilfeträger finanziert, ist gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII die Ausstellung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII durch das örtlich zuständige Jugendamt am Wohnort der Pflegepersonen vorgeschrieben.

Erfolgt die Unterbringung durch den Sozialhilfeträger, beinhaltet die Leistung auch die Beratung und Begleitung der Pflegefamilien. Kann der Sozialhilfeträger diese nicht selbst sicherstellen (Sozialhilfeträger halten bisher keine Fachdienste für Pflegekinder mit Behinderungen vor), ist er verpflichtet, die Finanzierung der Kosten für die Beratung und Begleitung durch einen entsprechenden Fachdienst zu übernehmen.

In jedem Bundesland gibt es Unterschiede hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit bei der Unterbringung von behinderten Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien.

In der Kinder- und Jugendhilfe liegt die örtliche Zuständigkeit bei den Kommunen. Dagegen wird die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe behinderter Menschen gemäß SGB XII in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Je nach Bundesland liegt diese bei den örtlichen oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe.

Darüber hinaus gibt es weitere unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen. Bei der Unterbringung als Maßnahme der Hilfe zur Erziehung richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers nach § 86 Abs. 2 und Abs. 6 SGB VIII. Die Fallzuständigkeit wechselt zwei Jahre nach Unterbringung an das für die Pflegeeltern örtlich zuständige Jugendamt.

Handelt es sich um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe bleibt gemäß § 98 SGB XII auf Dauer der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, an dem das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des erstmaligen Hilfebedarfs hatte. Wenn also das Kind aus einer Einrichtung in eine andere oder in eine Pflegefamilie wechselt, bleibt immer die Zuständigkeit des zuerst zuständigen Sozialhilfeträgers bestehen.

Augenblicklich ist zu beobachten, dass zunehmend mehr Jugendhilfeträger dazu übergehen, die Zuständigkeit für bereits im Rahmen der Hilfe zur Erziehung untergebrachte Pflegekinder mit Behinderungen an die Sozialhilfeträger abzugeben.

Dies führt in vielen Fällen zu einer erheblichen Verunsicherung. Jugendämter informieren Pflegefamilien meist kurzfristig über den anstehenden oder bereits erfolgten Zuständigkeitswechsel und beenden ihre Betreuungsleistung. Verträge mit freien Trägern, die bisher die Beratung und Begleitung der Pflegefamilien wahrgenommen haben, werden gekündigt.

Hinzu kommt, dass Sozialhilfeträger oftmals über keinerlei Erfahrungen und Fachkenntnisse in dieser Materie verfügen und völlig unterschiedlich mit den ihnen übertragenen neuen Aufgaben umgehen.

Hierfür stehen die unterschiedlichsten Beispiele. Es gibt Sozialhilfeträger, die die bisher vom Jugendhilfeträger an die Pflegefamilien gewährten Leistungen in vollem Umfang übernehmen. Andere Sozialhilfeträger leisten zunächst nur noch den eineinhalbfachen Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt für das Kind und lehnen auch die Finanzierung von Betreuungsleistungen für die Pflegepersonen ab.

Ebenso gibt es Sozialhilfeträger, die die Finanzierung der Beratung und Begleitung der Pflegefamilien durch einen Fachdienst übernehmen, andere wiederum lehnen diese Leistung ab mit der Begründung, dass sich gemäß §§ 53 ff SGB XII kein eigenständiger einklagbarer Anspruch auf Beratung findet.

Einer Reduzierung der finanziellen Leistungen sollte jedoch gemäß § 27a Abs. 4 SGB XII widersprochen werden. Sind Leistungsberechtigte, hier Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Der angemessene Umfang richtet sich nach den Bestimmungen des § 39 SGB VIII.

Weiterhin kann auf den § 37 Abs. 2 SGB VIII verwiesen werden. Danach ist eine Abweichung der in der Hilfeplanung vorgenommenen Feststellungen auch hinsichtlich der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und Änderung des Hilfeplans zulässig.



Bei einem Zuständigkeitswechsel ist es Aufgabe des bisher zuständigen Jugendhilfeträgers den Sozialhilfeträger über die bisher gewährten Leistungen zu informieren.

Hinsichtlich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Pflegefamilien nach § 54 Abs. 3 SGB XII wurde im Dezember 2013 vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ein Gutachten erstellt, das Klarheit zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenträgerschaft für die Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen verschafft.

Darin heißt es: Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 54 Abs. 3 S. 2 SGB XII i.V.m. § 44 SGB VIII ist gemäß § 87 a Abs. 1 SGB VIII dasjenige Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII umfasst neben den Leistungen für das behinderte Kind auch die Beratung und Unterstützung der Pflegeperson. Da Pflegeeltern für die Leistungen jedoch nicht anspruchsberechtigt sind, können sie diesen Anspruch nicht einklagen. Sie haben aber als Pflegepersonen gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt einen einklagbaren Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Die Zuständigkeit des Jugendamtes richtet sich in diesem Fall wie bei der Vollzeitpflege nach § 86 Abs. 6 SGB VIII.

SGB IX

Eine wichtige Grundlage zur Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien ist das SGB IX.

Es beinhaltet die Definition von „Behinderung“, welche Hilfen es gibt und wie sie erbracht werden, regelt die Zuständigkeit und eine zügige Bearbeitung von Leistungsanträgen, trägt zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts behinderter Menschen bei, regelt die Zusammenarbeit der Leistungsträger, den Anspruch ambulant vor stationär, berücksichtigt insbesondere Frauen und Kinder und ist Grundlage für das persönliche Budget.

Wichtigste Bestimmungen für die Arbeit mit behinderten Pflegekindern sind die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten sowie die Bestimmungen zur Zuständigkeitsklärung sowie das persönliche Budget.

Besonders hilfreich ist das SGB IX auch i.V.m. den §§ 53 ff SGB XII, wenn Eingliederungs- und Teilhabeleistungen wie z. B. die Übernahme der Kosten für eine Integrationskraft für den Freizeitbereich oder den behinderungsgerechten KFZ Umbau beantragt werden.

Bedauerlicherweise werden von vielen Kostenträgern die Bestimmungen des SGB IX ignoriert.

Leistungsberechtigte haben jedoch das Recht, bei der Beantragung von Leistungen hierauf zu verweisen und notfalls ihre Rechte einzuklagen.

Fallbeispiel Patrick, 9 Jahre, Hilfeprozess, Zusätzliche Leistungen, Teilhabeleistungen z. B. Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Patrick wurde in der 26. SSW mit einem Geburtsgewicht von 680 Gramm geboren. Dies führte beim ihm zu einer schweren Hirnschädigung, verbunden mit einer cerebralen Bewegungsstörung, Tetraspastik und Sehbehinderung. Er kann weder laufen noch sprechen, kann nur mit einer Sonde ernährt werden.

Bereits als Säugling fand er Aufnahme in einer Behinderteneinrichtung, da seine alleinerziehende Mutter mit der Pflege und Betreuung völlig überfordert war.

Im Alter von 9 Jahren wurde er in eine Fachpflegefamilie vermittelt. Kostenträger der Maßnahme ist gemäß § 54 Abs. 3 ein kommunaler Sozialhilfeträger. Der Umfang der Leistungen erfolgt gemäß § 27 a Abs. 4 SGB XI. Dieser richtet sich nach § 39 SGB VIII. Somit erhalten die Pflegeeltern Pflegegeld, einen Erziehungsbeitrag sowie darüber hinaus ausreichende, dem Bedarf des Jungen entsprechende Unterstützungsleistungen wie die Übernahme zusätzlicher Betreuungsleistungen während Abwesenheitszeiten der Pflegeeltern, freie Wochenenden sowie 6 Wochen Urlaub im Jahr. Für den Besuch der Schule wird eine Integrationsfachkraft finanziert.



Da der Sozialhilfeträger keinen eigenen Fachdienst für Pflegekinder mit Behinderungen vorhält, erfolgt die Beratung und Begleitung der Pflegefamilie durch das für die Pflegefamilie örtlich zuständige Jugendamt.

Eine Mitnahme von Patrick im Auto der Pflegeeltern ist nicht möglich. Wegen seiner Größe sowie seines Gewichtes passt er nicht mehr in einen Autokindersitz. Sein Transport im Auto ist nur im Rollstuhl möglich. Damit er also am Familienleben seiner Pflegeeltern teilhaben kann, an gemeinsamen Fahrten zu Freunden und Verwandten zu Ausflügen und Urlauben, wurde ein behindertengerechter Pkw benötigt.

Da Patrick aufgrund seiner Behinderung einen Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hat, stellten die Pflegeeltern daraufhin beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe einen Antrag auf Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines behindertengerechten Pkws einschließlich der erforderlichen Umbaukosten. Dieser Antrag wurde zunächst abgelehnt. Patrick konnte daher nicht an gemeinsamen Familienurlaube teilnehmen und musste stattdessen während dieser Zeiten in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung betreut werden.

Erst nach Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes war der Kostenträger bereit, sich an den Anschaffungskosten zu beteiligen und die Kosten für den behindertengerechten Umbau in vollem Umfang zu übernehmen.

Hilfeplanung

Vor der Unterbringung eines Kindes mit Behinderung in einer Pflegefamilie sind die Rahmenbedingungen der Hilfe mit dem jeweiligen Kostenträger verbindlich in Form einer Leistungsvereinbarung festzuhalten. Grundlage hierfür ist der Hilfeplan.

Ist die Jugendhilfe Kostenträger erfolgt dieser gemäß § 36 SGB VIII.

Die Hilfeplanung dient der Ermittlung des individuellen Bedarfs des Kindes und ist Voraussetzung zur Gewährung bedarfsgerechter passgenauer Hilfen. Dabei ist zu beachten, dass bei einem Kind mit Behinderung Jugendhilfeträger gleichzeitig Rehabilitationsträger sind und somit Kostenträger für alle Leistungen der Eingliederungshilfe wie z. B. Frühförderung, heilpädagogische Tagesstätten, Förderschulen, Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, behindertengerechter Umbau und Ausstattung der Wohnung, KFZ Förderung, Hilfsmittel zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Reha-Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel, die nicht durch Dritte finanziert werden.

Ist die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie als Maßnahme der Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII geplant, so erfolgt vor Aufnahme in die Pflegefamilie eine Hilfeplanung im Rahmen des sogenannten Gesamtplanverfahrens nach § 58 SGB XII. Er dient der Ermittlung des Bedarfs über Leistungsansprüche und ermöglicht dem Kind und seinen gesetzlichen Vertretern Mitsprache bei der Planung und Durchführung einzelner Hilfen.

Die Ermittlung des Bedarfs sowie die Hilfeplanung sollen sich auch hier individuell am einzelnen Kind orientieren und unter Beteiligung unterschiedlicher fachspezifischer Experten wie zum Beispiel Ärzten, Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Therapeuten etc. festgestellt werden.

Es gibt im SGB XII keine Vorgaben hinsichtlich des Verfahrens der Bedarfsermittlung sowie Durchführung der Hilfeplanung. Der Hilfeplan dient lediglich der Feststellung des ermittelten Bedarfs zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Ein Anspruch darauf, dass alle in der Hilfeplanung aufgeführten Hilfen tatsächlich auch durchgeführt und finanziert werden, besteht nicht. Der Leistungsträger entscheidet hierüber zu einem späteren Zeitpunkt und teilt diese dem Antragsteller in Form eines Bewilligungsbescheides über die gewährten Hilfen schriftlich mit.

Auch gibt es im SGB XII keine vorgeschriebene regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans. So sind hiervon besonders zahlreiche Kinder mit Behinderungen, die derzeit im Rahmen der Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen leben, betroffen. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf eine regelmäßig stattfindende Hilfeplanung, wie sie § 36 SGB VIII vorsieht. Damit erfolgt auch keine regelmäßige



Überprüfung, ob bessere Alternativen wie z.B. die Unterbringung in einer Pflegefamilie bestehen. Bei der jetzigen gesetzlichen Regelung verbleiben Kinder auf Dauer, in den meisten Fällen bis an ihr Lebensende, in einer stationären Einrichtung. Bei einer Gesetzesänderung müsste bei allen Kindern und Jugendlichen diese Überprüfung erfolgen, um der Forderung der UN-BRK gerecht zu werden, alle Anstrengungen zu unternehmen, geeignete Pflegefamilien für Kinder mit Behinderungen zu finden.

Anschlussmaßnahmen nach Volljährigkeit

Mit Erreichung der Volljährigkeit endet für die meisten Jugendlichen mit Behinderungen die Hilfe zur Erziehung und es steht ein Wechsel in die Sozialhilfe an.

Bei schwer mehrfach behinderten und geistig behinderten Jugendlichen, bei denen kein Entwicklungspotential zu erkennen ist, geben die Jugendhilfeträger die Zuständigkeit direkt mit Volljährigkeit an die Sozialhilfeträger ab.

Bei seelisch behinderten Jugendlichen besteht gemäß § 35a i.V.m. § 41 SGB VIII die Möglichkeit, die Hilfe bis zum 21., längsten bis zum 27. Lebensjahr zu verlängern. Dies macht insbesondere bei Jugendlichen Sinn, die aufgrund ihrer Behinderung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich verzögert sind.

Verbleiben Jugendliche mit Behinderungen in ihrer bisherigen Pflegefamilie und endet die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers, bietet der überörtliche Träger der Sozialhilfe an, die bisherige Hilfe in eine Maßnahme des Betreuten Wohnens von behinderten Menschen in Gastfamilien umzuwandeln.

Inzwischen gibt es bundesweit zahlreiche Träger, die entsprechende Angebote vorhalten.

Es besteht auch die Möglichkeit, bei Verbleib in der Pflegefamilie, die Maßnahme über das persönliche Budget gemäß SGB IX in Verbindung mit SGB XII als Leistung der Eingliederungshilfe zu finanzieren.

Diese setzt sich dann zusammen aus einem Betrag für den Lebensunterhalt einschließlich Bekleidungszuschuss, Taschengeld, Fahrtkosten, Mietanteil, Betreuungsleistungen der Pflegeeltern, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie je nach Bedarf weitere im Einzelfall erforderliche Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenkassen, Bundesanstalt für Arbeit etc..

Scheidet ein Jugendlicher aus seiner Pflegefamilie aus, stehen unterschiedliche Anschlussmaßnahmen zur Verfügung, wie zum Beispiel die Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe, einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen, einer betreuten Wohngemeinschaft, dem betreuten Wohnen in einer eigenen Wohnung. Kostenträger hierfür sind in der Regel die Sozialhilfeträger.

Vor Beendigung des Pflegeverhältnisses sollte im Hilfeplan geklärt werden, welche Planungen hinsichtlich des weiteren Kontaktes des Jugendlichen zu seiner bisherigen Pflegefamilie bestehen, wie häufig und in welchem Umfang Besuche in der Pflegefamilie vorgesehen sind. Hier ist zu klären, wie Fahrtkosten und Aufwendungen der Pflegefamilie finanziert werden können.

Fallbeispiel Nina, 18 Jahre

Nina lebt seit ihrem ersten Lebensjahr in der Pflegefamilie S. Sie ist geistig behindert und besucht eine Förderschule. Kostenträger der Unterbringung war bisher das Jugendamt. Mit ihrem 18. Lebensjahr stellte das Jugendamt seine Leistungen ein und verwies die Pflegefamilie an den Träger der Sozialhilfe. Hier wurden Nina lediglich Leistungen in Form der Grundsicherung gewährt.

Nina ist in ihrer Persönlichkeitsentwicklung mit einer zwölf- bis dreizehnjährigen Jugendlichen vergleichbar. Sie besucht weiterhin für zwei Jahre die Schule und wird auch in absehbarer Zeit noch auf die Betreuung und Unterstützung ihrer Pflegeeltern angewiesen sein.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass für Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Behinderungen mit Erreichung des 18. Lebensjahres Jugendhilfeleistungen eingestellt werden, während



Jugendliche mit einer seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII i.V. m. § 41 SGB VIII weiterhin bis zum 27. Lebensjahr Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen können. Leben Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Behinderungen in einer Pflegefamilie, haben sie mit dem Tag der Volljährigkeit nur noch Anspruch auf Grundsicherung gegenüber dem Sozialhilfeträger. Das heißt: die bisherigen Leistungen werden um ein Vielfaches gekürzt. Leben Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Behinderungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, wird mit Erreichung der Volljährigkeit der Pflelegesatz nicht reduziert, sondern in gleicher Höhe weiter geleistet.

Frauke Zottmann-Neumeister
(zweite Vorsitzende)

Königswinter, 04.04.2016